



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Branchenregeln Asbest für
das Elektrogewerbe

Lebenswichtige Regeln Asbest

- 1 Bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, muss mit Asbest gerechnet werden.
- 2 Vor Arbeitsbeginn: Schadstoffermittlung und Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- 3 Bei Gefährdung durch Asbest oder bei Unsicherheit: Arbeiten einstellen!
- 4 Vorgesetzte instruieren ihre Mitarbeitenden.
- 5 Schutzausrüstung tragen und Arbeiten gemäss Stand der Technik ausführen.
- 6 Bei Arbeitsabschluss: Reinigen und Entsorgen.

Es geht um Ihre Gesundheit!

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Werkstoffe. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden. Die winzig kleinen Fasern können beim Einatmen in die Lunge gelangen und das Entstehen von Lungenkrankheiten fördern.

Die Suva setzt sich zusammen mit EIT.swiss für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation unter einem Dach.

Was ist Asbest und wo kommt er vor? 6

Gesundheitsrisiken 7

Anwendungsformen von Asbest: festgebunden, schwachgebunden, rein 8

Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema) 10

Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen 12

Schaltgerätekombination (SGK)	12
Nichtbrennbare, wärmeisolierende Unterlagen	14
Elektrogeräte	16
Asbesthaltiger Plattenkleber	18
Asbestzementkanal	20
Asbesthaltiger Putz	22
Dichtungsschnüre aus reinen Asbestfasern, Asbestkissen zur Brandabschottung	24

Rechtliche Aspekte 25

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen 28

Anlaufstellen, weitere Informationen 29

Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur.

Asbest besitzt folgende Eigenschaften:

- hitzebeständig bis 1000 °C
- beständig gegenüber vielen aggressiven Chemikalien
- hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
- hohe Elastizität und Zugfestigkeit
- lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten

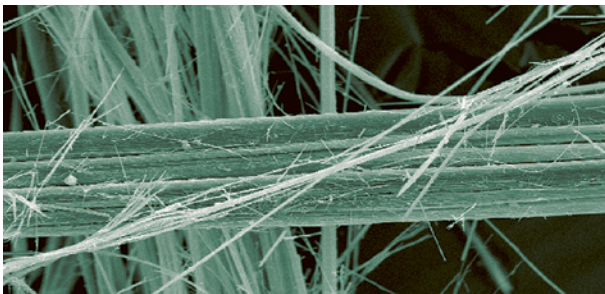
Dank dieser Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Deshalb ist er heute noch vielerorts anzutreffen.



Blauasbest



Weissasbest

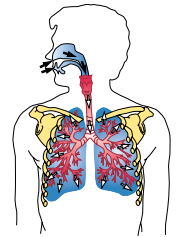


Asbestfasern 1/10 mm

Gesundheitsrisiken

Wie gelangt Asbest in den Körper?

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können das Entstehen von Lungen- und Brustfellkrankheiten fördern.



Wie wirkt Asbest?

Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fäserchen auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weiträumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können die Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom).

Lange Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch der Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.

Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

Anwendungsformen von Asbest

Festgebundene Asbestprodukte



Kabelkanal aus Asbestzement



Dichtungen

Die Asbestfasern sind **fest** in einem Verbundwerkstoff eingebunden. Dazu gehören u.a.:

Asbestzementprodukte (Asbest in Zement) wie gross- und kleinformige Platten, Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalrohre.

Asbest in älteren Elektroverteilungen

Asbest in Gummidichtungen (it-Dichtungen)

Asbestgehalt:
in der Regel < 20 Gewichts-%

Massnahmen

Keine mechanischen Bearbeitungen wie Bohren, Fräsen, Brechen oder Hochdruckreinigung, bei denen hohe Faserfreisetzungen auftreten können.

Die Arbeiten müssen nach den einschlägigen Suva-Merkblättern ausgeführt werden.

Schwachgebundene Asbestprodukte



Leichtbauplatte



Spritzasbest

Die Asbestfasern sind **lose** im Verbundmaterial eingebunden, z. B.:

- Isolationsmaterial zur Wärmedämmung und für den Brandschutz
- Spritzasbestbeschichtungen
- Asbest-Leichtbauplatten
- Rückenbeschichtung von Bodenbelägen, Rohrisolationen, Elektrogeräten und älteren Elektroverteilern

Asbestgehalt:
in der Regel > 40 Gewichts-%

Massnahmen

Arbeiten an schwachgebundenen Asbestmaterialien dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Produkte aus reinen Asbestfasern



Asbestkarton/-pappe



Dichtungsschnüre

Die Asbestfasern liegen in reiner Form vor, z. B. als Textil (Zöpfe, Schnüre, Kissen) oder als Karton.

Asbestgehalt:
100 Gewichts-%

Massnahmen

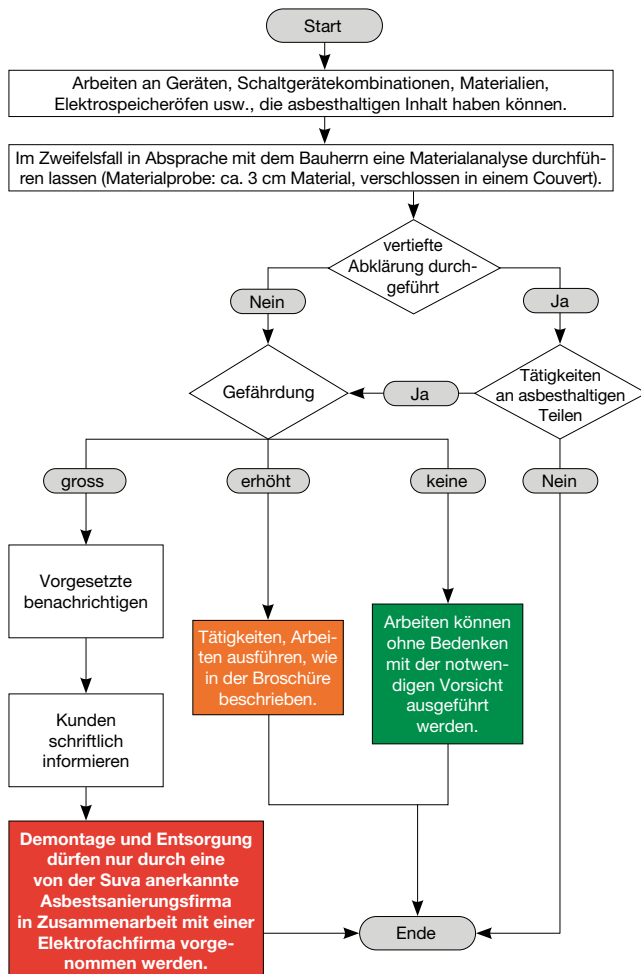
Arbeiten an Produkten aus reinen Asbestfasern dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)

Für Arbeiten an Geräten, Schaltgerätekombinationen, Materialien, Elektrospeicheröfen usw., die Asbest enthalten können, gilt folgender Arbeitsablauf:



Welche Massnahmen sind zu treffen?

In dieser Broschüre werden typische Elektroarbeiten mit Hilfe von Farben drei Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Farben geben Auskunft über die Asbestfaserbelastung und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Farben bedeuten:

- Keine unmittelbare Gefährdung:** Die Arbeiten können ohne Bedenken mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden.
- Erhöhte Gefährdung:** Es ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Die Arbeiten sind nur unter Anwendung der entsprechenden Massnahmen auszuführen.
Bei allen Arbeiten müssen die Arbeitsbereiche für Dritte abgesperrt und nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.
- Grosse Gefährdung:** Eine sehr hohe Faserfreisetzung ist zu erwarten. Die Arbeiten dürfen nur durch eine von der Suva anerkannte Asbestsanierungsfirma in Zusammenarbeit mit einer Elektrofachfirma durchgeführt werden. Bohren, sägen, schleifen etc. sind nicht erlaubt.

Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen

Schaltgerätekombination (SGK)

(fest- und schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder sehr geringe Asbestfaserfreisetzung

Keine unmittelbare Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Sicherungspatronen wechseln
- Schalter betätigen
- FI-Schutzschalter/Leitungsschalter betätigen
- Zähler ablesen

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Aufschrauben/Öffnen der SGK
- Auswechseln von Drähten
- Auswechseln von Zähler, Empfänger, Schütz, Sicherungselementen, Leitungsschutzschaltern und dergleichen
- Demontage SGK
 - bei SGK mit festgebundenem Asbest nur, wenn dies ohne Zerstörung der SGK möglich ist
 - Demontage einer einzelnen SGK mit schwachgebundenem Asbest mit einer Fläche in der Grösse von $\leq 0.5\text{m}^2$ nur durch Elektriker, die die Suva-/EIT.swiss-Asbest-Ausbildung absolviert haben, sofern die Demontage ohne Zerstörung der SGK möglich ist.

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Demontage von SGK mit schwachgebundenem Asbest
- Bearbeiten (sägen, bohren, schleifen, etc.)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen:

- Feinstaubmaske FFP3 und Einwegschutzanzug der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen. Diese sind nach Gebrauch fachgerecht zu entsorgen
- Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwenden (es dürfen keine handelsüblichen Hausstaubsauger verwendet werden)
- Demontage SGK: nur bei SGK mit festgebundenem Asbest
- Die SGK ist unbeschädigt in einen mit «A» gekennzeichneten, festen Plastiksack einzupacken

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit einer Elektrofachfirma ausgeführt werden.

**Nichtbrennbare, wärmeisolierende Unterlagen
(Leichtbauplatten) unter FL-Armatur und Asbestisolationen**
(schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder sehr geringe Asbestfaserfreisetzung

Keine unmittelbare Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Auswechseln von FL-Röhren und Starter

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- eine einzelne FL-Armatur oder ein einzelnes Einlasskästchen demontieren
- in FL-Armatur eingelegte Brandschutzunterlage entfernen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- mehrere FL-Armaturen oder Einlasskästchen demontieren
- festmontierte Brandschutzunterlage entfernen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen:

- Feinstaubmaske FFP3 und Einwegschutzanzug der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen.
- Stromversorgung gemäss den fünf Sicherheitsregeln unterbrechen
- Leichtbauplatte (FL-Armaturen) bzw. Asbest (Asbestisolation) benetzen
- Brandschutzunterlage nicht wegheissen sondern Nägel vorsichtig herausziehen
- in FL-Armatur eingelegte Brandschutzunterlage vorsichtig und ohne zu zerbrechen entfernen (Achtung: eingelegte, bereits zerbrochene Unterlagen können eine grosse Zahl von Asbestfasern freisetzen)
- Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwenden; fachgerechte Entsorgung in gut verschlossenem Plastiksack (z. B. über Sanierungsfirma)
- keine Neumontage auf asbesthaltigem Untergrund
- PCB-haltige Vorschaltgeräte gelten als Sonderabfall und sind korrekt zu entsorgen. PCB-haltige Kondensatoren müssen von den übrigen Geräteteilen getrennt entsorgt werden. Die Entsorgung über Metall- oder Bauabfallmulden ist nicht zulässig.

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit einer Elektrofachfirma ausgeführt werden.

Elektrogeräte

(schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder nur geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Ausbau/Demontage (nur ohne Öffnen des Gerätes)

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Öffnen
- Zerlegen

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen bei Ausbau/Demontage:

- alle Öffnungen sind zu verschliessen
- Gerät in Plastik einhüllen
- Übergabe an Entsorgungsfirma mit Spezialbewilligung

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit einer Elektrofachfirma ausgeführt werden.

Asbesthaltiger Plattenkleber (festgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder geringe Asbestfaserfreisetzung

Keine unmittelbare Gefährdung bei:

- Arbeiten ohne Zerstörung der Platten
- Arbeiten, die durchgeführt werden, nachdem Platten und Plattenkleber durch eine Sanierungsfirma entfernt worden sind

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Bohren einzelner Löcher durch Platten für die Montage
- Demontage von einzelnen Platten (ohne zu schleifen)

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Ausbau/Rückbau des Plattenbelags, sofern der Kleber asbesthaltig ist
- Bearbeiten (schlitzen, fräsen, spitzen etc.)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen:

- Feinstaubmaske FFP3
- Bearbeitung kleiner Flächen nur mit Maschinen mit Absaugvorrichtung für Staub
- Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwenden

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen in Zusammenarbeit mit einer Elektrofachfirma ausgeführt werden.

Asbestzementkanal (festgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Kabelnachzug
- Demontage des Kabeltrassees. Demontage nur vornehmen, wenn dies zerstörungsfrei möglich ist

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Zerstören
- Bearbeiten (sägen, bohren, schleifen, etc.)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen:

- Feinstaubmaske FFP3
- Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwenden

Arbeiten zerstörungsfrei ausführen!

Wenn dies nicht möglich ist, ist eine von der Suva anerkannte Asbestsanierungsfirma beizuziehen.

Asbesthaltiger Putz

(fest- und schwachgebundener Asbest)



Arbeiten und Gefährdungen

Im Normalgebrauch:

Keine oder geringe Asbestfaserfreisetzung

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Bohren einzelner Löcher durch Putz

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- Ausbau/Rückbau des Putzes
- Bearbeiten (spitzen, schlitzen, fräsen etc.)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Massnahmen:

- Feinstaubmaske FFP3
- Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwenden

Das Spitzen, Schlitzen und Fräsen von asbesthaltigem Putz muss durch eine von der Suva anerkannte Asbestsanierungsfirma erfolgen

Rechtliche Aspekte

Dichtungsschnüre aus reinen Asbestfasern



Arbeiten und Gefährdungen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- sämtlichen Arbeiten (inkl. Kabeleinzug)!

Schutzmassnahmen

Demontage und Entfernung von Dichtungsschnüren nur durch Suva anerkannte Asbestsanierungsfirma

Asbestkissen zur Brandabschottung



Arbeiten und Gefährdungen

Grosse Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

- sämtlichen Arbeiten (inkl. Kabeleinzug)!

Schutzmassnahmen

Demontage und Entfernung von Asbestkissen nur durch Suva anerkannte Asbestsanierungsfirma

1. Einleitung

Die Verwendung von Asbest ist seit 1990 verboten. Bis heute besteht aber keine Pflicht, asbesthaltige Materialien aus Gebäuden zu entfernen – es sei denn, die Gesundheit von Menschen sei durch die Freisetzung von Fasern akut gefährdet. Der Elektrofachmann trifft deshalb nach wie vor Asbest an, z. B. beim Arbeiten an älteren asbesthaltigen Isolationen.

2. Gefährdung muss abgeklärt werden

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefährdungen eingehend ermitteln und beurteilen.

Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird Asbest unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr ist zu benachrichtigen. Der Bauherr ist für die Sanierung verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

3. Haftung und Verantwortung des Unternehmers

Unsachgemässes Arbeiten (z. B. Bohrungen in Asbest oder Entfernen von schwachgebundenem Asbest) kann zu Schäden führen, die eine Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Mitarbeitenden wie auch gegenüber seiner Kundschaft zur Folge haben können (z. B. bei Kontamination eines Gebäudes mit Asbestfasern). Bei Arbeiten mit asbesthaltigem Material müssen deshalb besonders zwei rechtliche Aspekte beachtet werden:

a) Verantwortung und Haftung gegenüber den Arbeitnehmenden

Art. 328 des Obligationenrechts (OR) und Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) verpflichten den

Unternehmer, seine Arbeitnehmenden zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat die Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Diese Pflicht wurde in Art. 13.2 des Gesamtarbeitsvertrags der Schweizerischen Elektrobranche explizit wiederholt und präzisiert.

Den Arbeitnehmenden müssen u.a. zumutbare persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Schutzmasken des Typs FFP3, Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 oder andere Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden über die Gefahren, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können, informieren und sie bezüglich der Schutzmassnahmen anleiten (gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV). Weitere Schutzmassnahmen und Präzisierungen sind in den Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArG) und zum UVG sowie in den EKAS-Richtlinien 6508 «ASA» und 6503 «Asbest» zu finden. Die Arbeitnehmenden sind zur aktiven Mitwirkung bei der Unfallverhütung und beim Gesundheitsschutz verpflichtet.



Offizielle Kennzeichnung

Gemäss Art. 82 UVG haben sie den Arbeitgeber bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen sie weder entfernen noch ändern. Weisungswidriges Verhalten oder das Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften, die der Arbeitnehmende kennt oder kennen muss, werden ihm als Sorgfaltspflichtver-

letzung und somit als Fahrlässigkeit angelastet, was rechtliche Folgen haben kann.

Der Arbeitgeber muss die Vorschriften über Arbeitssicherheit in seinem Betrieb kontrollieren und durchsetzen. Wenn Arbeitnehmende damit einverstanden sind, solche Vorschriften zu missachten, oder dies sogar ausdrücklich wünschen, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

b) Haftung gegenüber der Kundschaft

Nach Art. 97 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmenden eingesetzt hat (Art. 101 OR). Er wird schadenersatzpflichtig. Der Elektronternehmer hat somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.

4. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Die Haftung kann beschränkt oder ganz aufgehoben werden, wenn dies im Voraus mit dem Kunden vereinbart wird. Die Beschränkung kann in einem finanziellen Höchstbetrag bestehen oder in der Eingrenzung des Umfangs der schädigenden Handlungen.

Es ist zweckmässig, eine solche Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich zu treffen. Sinnvollerweise ist nicht nur zu verabreden, dass der Elektronternehmer in solchen Fällen die Haftung ausschliesst, sondern auch, dass er resp. seine Mitarbeitenden mit der nötigen Sorgfalt vorgehen werden, um Schaden zu vermeiden. Eine Vorlage für eine Haftungsbeschränkung finden Sie unter www.eit.swiss/Haftungsbeschraenkung_asbest

5. Betriebshaftpflichtversicherungen decken Asbestschäden oft nicht ab

Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Es ist deshalb wichtig, dass bereits bei Abschluss eines Werkvertrags die Haftung bei Asbestschäden soweit möglich ausgeschlossen wird (siehe Punkt 4).

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und allfällige kantonale Vorschriften zu beachten. Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten abzuklären, wo der Asbest entsorgt werden kann.

Auskunft zur Entsorgung und zu Deponie-Standorten geben die kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen:

www.asbestinfo.ch

Asbest-Sanierungsfirmen, die Elektroinstallationsfirmen bei der Entsorgung von Asbest unterstützen, sind auf der Homepage von EIT.swiss zu finden:

www.eit.swiss/asbest

Anlaufstellen, weitere Informationen

Zum Erkennen und Beurteilen von asbesthaltigen Materialien helfen Ihnen folgende Informationsquellen:

www.suva.ch/asbest

Informationen und Links mit einem Adressverzeichnis von Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors. Diverse Publikationen zu Asbest und zur Erkennung von Asbest.

www.forum-asbest.ch

Umfassende Informationsplattform mit Adressen, Links und Downloads.

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

www.batisec.ch

Branchenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Branchen der Gebäudetechnik.

www.eit.swiss/de/seminare

Kursteilnehmende des EIT.swiss Asbestseminar erhalten eine Bestätigung und sind befähigt, Installationsarbeiten zu erledigen, bei denen eine Gefährdung durch Faserfreisetzung zu erwarten ist.

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.



Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88254.d

www.eit.swiss/de/shop

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln
Branchenregeln Asbest für das Elektrogewerbe

Diese Publikation entstand in Zusammenarbeit mit EIT.swiss.
Die Suva dankt für die gute Zusammenarbeit.

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: November 2011
Überarbeitete Ausgabe: März 2024

Publikationsnummer

88254.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch